



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Kristin Heiß (DIE LINKE)
Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Übergang unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in die Volljährigkeit

Kleine Anfrage - KA 7/3209

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) gelangen seit Einführung des „Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ vom 28. Oktober 2015 meistens über das bundesweite Verteilungsverfahren und der damit verbundenen Aufnahme per Zuweisungsentscheidung nach Sachsen-Anhalt. Bei der Versorgung, Betreuung und Integration von umF ist dabei immer das Kindeswohl maßgebend.

In den Landkreisen und kreisfreien Städten sind die Jugendämter für die Versorgung, Betreuung und Inobhutnahme der umF verantwortlich.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Vorbemerkung:

In den Landkreisen und kreisfreien Städten sind die Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich im eigenen Wirkungskreis für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendlichen (UMA) wie auch jungen Erwachsenen verantwortlich. Gemäß § 81 SGB VIII ist hierbei zwar eine strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen vorgesehen, gleichwohl besteht seitens der Jugendämter gegenüber den Ausländerbehörden keine generelle Meldepflicht. Sofern im Einzelfall entweder die Jugendhilfe mit Erreichen der Volljährigkeit eingestellt wird oder aber Hilfen nach § 41 SGB VIII nicht erneut verlängert werden, wird auch die Dokumentation zu diesem Einzelfall beendet. Der weitere Verbleib und etwaige Entwicklungsverläufe des jungen Erwachsenen sind dementsprechend aus den Akten nicht rekonstruierbar. Gemäß §§ 98 ff. SGB VIII erfolgt generell keine sta-

(Ausgegeben am 16.01.2020)

tistische Erfassung über die Anzahl der Anträge auf Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und damit zusammenhängender Ablehnungen. Erfasst wird demgegenüber ausschließlich die Anzahl gewährter Hilfen für junge Volljährige.

Die Frage des Entstehens einer Wohnverpflichtung in der Erstaufnahme bei Volljährigen erfolgt generell kraft Gesetzes und findet sich in § 47 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG). Demnach entsteht die Wohnverpflichtung grundsätzlich dann, wenn ein Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), bezogen auf Sachsen-Anhalt in der BAMF-Außenstelle Halberstadt, gestellt wird. Eine Wohnverpflichtung in der Erstaufnahme entsteht hingegen nicht in den Fällen des § 14 Abs. 2 AsylG, da dann der Asylantrag nicht bei einer Außenstelle zu stellen ist. Dies betrifft im Besonderen jene Ausländerinnen und Ausländer, die sich in einer Jugendhilfeeinrichtung befinden (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG), oder minderjährig sind und deren gesetzlicher Vertreter bzw. gesetzliche Vertreterin nicht zum Wohnen in der Erstaufnahme verpflichtet ist (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG).

Sofern der Vormund während der Minderjährigkeit des unbegleiteten ausländischen Jugendlichen noch keinen Asylantrag gestellt hatte, der dann volljährige Ausländer bzw. die Ausländerin erst nach Eintritt der Volljährigkeit selbst einen Asylantrag stellt und zwischenzeitlich nicht mehr in einer Jugendhilfeeinrichtung wohnt, sind die Voraussetzungen von § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 AsylG nicht (mehr) gegeben. Kraft Gesetzes entsteht dann im zeitlichen Rahmen von § 47 AsylG eine Wohnverpflichtung in der Erstaufnahme. Einer Zuweisung (Verteilung) durch Verwaltungsakt der Ausländerbehörde bedarf es hierfür grundsätzlich nicht.

Eine Wohnverpflichtung in der Erstaufnahme entsteht nach § 47 Abs. 1 Satz 2 AsylG aber auch dann, wenn das Asylverfahren des volljährig gewordenen UMA, der nicht mehr in einer Jugendhilfeeinrichtung wohnt, noch keine sechs Monate bis zum Eintritt der Volljährigkeit angedauert hat. Eine Rechtsverpflichtung zur statistischen Erhebung für derartige Fälle besteht indes grundsätzlich ebenso wenig, wie eine Meldepflicht der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den Ausländerbehörden hinsichtlich etwaiger Anträge gemäß § 41 SGB VIII.

1. Wie viele Fälle liegen in Sachsen-Anhalt vor, in denen umF nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Erstaufnahmeeinrichtungen umverteilt wurden? Bitte für die Jahre 2015, 2016, 2017, 2018 und das I. Quartal 2019 sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Aufgrund fehlender Rechtsverpflichtung erfolgt grundsätzlich keine statistische Erfassung für derartige Fälle.

2. In welchem dieser Fälle wurde zuvor ein Antrag auf Verbleib im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt gestellt? Wie viele dieser Anträge wurden bewilligt, wie viele abgelehnt? Mit welcher Begründung wurden diese ggf. bewilligt oder abgelehnt? Bitte für die Jahre 2015, 2016, 2017, 2018 und das I. Quartal 2019 sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Grundsätzlich besteht weder eine rechtlich begründete Meldepflicht der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhil-

fe gegenüber den Ausländerbehörden hinsichtlich Anträgen gemäß § 41 SGB VIII noch erfolgt hierzu eine gesonderte statistische Erfassung.

- 3. In welchen dieser Fälle wurde zuvor ein Antrag auf Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII gestellt?**
- a) **In wie vielen Fällen erfolgte eine Bewilligung? Für welchen Zeitraum wurden die Hilfen bewilligt?**
- b) **In wie vielen Fällen erfolgte eine Ablehnung? Mit welcher Begründung wurden diese abgelehnt?**
- c) **In wie vielen Fällen wurde gegen die Ablehnung des Antrags auf § 41 SGB VIII Rechtsmittel eingelegt durch den Antragsteller/die Antragstellerin und mit welchem Ergebnis?**
- d) **Wie viele der Anträge wurden zurückgezogen? Sind dafür Gründe bekannt? Falls ja, welche?**

Die Fragen 3 a bis d werden zusammengefasst beantwortet. Die Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst grundsätzlich nur die Anzahl der genehmigten Hilfen für junge Volljährige. Hier sind die §§ 98 ff. SGB VIII maßgeblich. Mit Beendigung der Jugendhilfe, entweder aufgrund des Erreichens der Volljährigkeit oder mangels Verlängerung der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII, endet auch die Dokumentation der Jugendhilfe im Einzelfall. Dementsprechend kann auch keine Verknüpfung mit dem Merkmal der Unterbringung nach Beendigung der Jugendhilfe erfolgen. Abgesehen davon besteht seitens der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den Ausländerbehörden keine Meldepflicht hinsichtlich Anträgen gemäß § 41 SGB VIII.

Eine statistische Erhebung derartig gelagerter Fälle erfolgt auch im Geschäftsbereich der Ausländerbehörden mangels Rechtsgrundlage bislang nicht.

- 4. Wie viele Fälle liegen in Sachsen-Anhalt vor, in denen minderjährige Flüchtlinge nach Vollendung des 18. Lebensjahrs in Erstaufnahmeeinrichtungen umverteilt wurden? Bitte für die Jahre 2015, 2016, 2017, 2018 und das I. Quartal 2019 sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.